

15.04.2026

Schriftliche Anfrage

von Sandra Gallizzi (EVP),
und Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Hauptargument für die BZO-Reform 2020 war der verbesserte Schutz der Prostituierten vor Zwang und Ausbeutung durch legale Arbeitsplätze. Während für Grossbetriebe ein präventives Bewilligungsverfahren (Leumund/Konzept) gilt, sind Kleinst-Sexsalons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO davon befreit.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen, wobei explizit nach separat ausgewiesenen Daten für bewilligungsfreie Wohnungssalons gemäss der BZO 2020 gefragt wird:

1. Aufsicht und Kontrollmethodik (Zwei-Klassen-Opferschutz)
 - a) Wie rechtfertigt der Stadtrat den Verzicht auf eine präventive Prüfung bei Kleinstsalons, während dies bei Grossbetrieben als unverzichtbar gilt?
 - b) Wie viele unangekündigte Kontrollen wurden seit 2020 spezifisch in bewilligungsfreien Mini-Salons jährlich durchgeführt (bitte separat ausweisen)?
 - c) In wie vielen Fällen wurden dabei unabhängige, externe Dolmetscher beigezogen, um Aussagen zur „Freiwilligkeit“ bei Sprachbarrieren oder digitaler Überwachung zu validieren?
2. Die baurechtliche Fiktion des „stillen Gewerbes“ als Basis der BZO 2020
 - a) Wie rechtfertigt der Stadtrat die Einstufung von Sexsalons als „stilles Gewerbe“, wenn gleichzeitig ein erhöhter Bedarf an polizeilicher Überwachung und spezialisierter Sozialarbeit (Outreach) besteht – Faktoren, die bei herkömmlichen stillen Gewerben (z. B. Architekturbüros) nicht existieren?
 - b) War diese Einstufung die notwendige juristische Grundvoraussetzung, um die BZO-Teilrevision 2020 in reinen Wohnzonen (§ 48 ff. PBG) überhaupt erst zu ermöglichen?
 - c) Erachtet der Stadtrat diese Definition angesichts der spezifischen sozialen Immissionen (fremde Kundschaft in privaten Treppenhäusern, Sicherheitsbedenken der Anwohnenden) als gerechtfertigt?
 - d) Inwiefern gefährdet diese „Stille-Gewerbe-Fiktion“ den proaktiven Opferschutz, da sie die präventive Betriebsbewilligungspflicht (PGVO) formal aushebelt und den staatlichen Zutritt zu Privatwohnungen massiv erschwert?
3. Digitales Dunkelfeld und „Laptop-Zuhälterei“
 - a) Wie viele der täglich ca. 300 neuen Online-Inserate führten seit 2020 zu einer physischen Kontrolle vor Ort?
 - b) Erachtet der Stadtrat die Kontrolldichte als ausreichend, um die „Laptop-Zuhälterei“ (Steuerung aus dem Ausland) effektiv zu bekämpfen?

- c) Welcher Anteil der Frauen gerät durch fehlende Deutschkenntnisse in faktische Abhängigkeit von digitalen Vermittlern?
4. Wirkungsevaluation und Anzeigenquote
 - a) Wie hat sich die Anzahl der Strafanzeigen durch Sexarbeitende wegen Gewalt/Nötigung seit 2020 entwickelt? Wir bitten um explizite Ausweisung der Fälle in Wohnungs-Salons im Vergleich zu Grossbetrieben.
 - b) Spricht eine niedrige Quote in diesem Segment Vertrauen in den Rechtsstaat oder ein isoliertes Dunkelfeld aufgrund fehlender sozialer Kontrolle in Privatwohnungen?
 5. Ökonomische Ausbeutung, Preiszerfall und gesundheitliche Abwärtsspirale
 - a) Welche Erkenntnisse liegen zu Wuchermieten in Wohnquartieren vor, die einen ökonomischen Zwang (Armutsprostitution) erzeugen und dabei die geschaffene baurechtliche Legalität (Einstufung als stilles Gewerbe in der BZO 2020) missbrauchen?
 - b) Wie beurteilt der Stadtrat die gesundheitlichen Folgen des durch die BZO 2020 ermöglichten Überangebots an dezentralen Wohnungs-Salons, das zu einem massiven Preiszerfall auf dem Sexmarkt führt?
 - c) Inwiefern führt dieser wirtschaftliche Druck (hohe Fixkosten bei sinkenden Einnahmen) zu einer gesundheitlichen Abwärtsspirale, bei der Frauen gezwungen sind, körperliche Grenzen zu überschreiten oder auf Prävention zu verzichten, um die Mieten zu decken?
 6. Identifikation von Trauma und Zwang
 - a) Über welche fachlichen Qualifikationen verfügen jede einzelne davon: Polizei, Outreach-Stellen sowie die städtisch finanzierten Partnerorganisationen (Ausstiegs-, Umstiegs-Hilfen und medizinische Beratungsstellen), um komplexe Traumafolgen wie Täter-Bonding, Dissoziation oder „Fawning“ (Unterwerfung) zuverlässig zu identifizieren?
 - b) Wie stellt der Stadtrat in den Leistungsvereinbarungen mit externen Stellen sicher, dass widersprüchliche Aussagen nicht per se als Unglaubwürdigkeit, sondern behandelt werden, sondern als traumabedingte Gedächtnis- oder Konzentrationsstörung geprüft werden?
 - c) Welche verbindlichen Standards gelten für diese Partner, damit traumatisierte Frauen nicht aufgrund ihrer Symptomatik den Zugang zu finanzieller Soforthilfe oder Schutzprogrammen verlieren?
 7. Reichweite der Hilfe, Substanzkonsum und Ausstieg
 - a) Wie hoch ist die monatliche Reichweite der aufsuchenden Arbeit im Verhältnis zu den 300 täglichen Neu-Inseraten?
 - b) Welche finanziellen Soforthilfen bietet die Stadt an, um eine echte Alternative zur Armutsprostitution zu schaffen?
 - c) Welche Erkenntnisse liegen zur Korrelation zwischen dezentraler Sexarbeit und dem Anstieg des (Crack-)Konsums vor?
 8. Internationale Schutzpflichten (Palermo; Istanbul)
 - a) Wie beurteilt der Stadtrat die Zürcher Praxis im Licht des Palermo-Protokolls, wonach die Zustimmung eines Opfers hinfällig ist, wenn eine Notlage zur Ausbeutung ausgenutzt wurde (Armutsprostitution macht ca 90% aus gemäss Fachleuten)?

- b) Wie stellt die Stadt sicher, dass sie ihrer Schutzpflicht gemäss Istanbul-Konvention nachkommt, wenn durch die Dezentralisierung in Wohnungen der Zugang zu Hilfe faktisch erschwert wird?
9. Strukturelle Begünstigung von Täterstrukturen
- a) Schafft die aktuelle Kombination aus Bewilligungsfreiheit und dezentraler Anonymität (Wohnungs-Salons) faktisch ein Umfeld, das die Verschleierung von Täterstrukturen («Laptop-Zuhälter») begünstigt und somit die Anonymität der Täter über den präventiven Schutz der Opfer stellt?
10. Staatliche Aufsicht vs. „Soziale Kontrolle“ durch Anwohnende
- a) Wie rechtfertigt der Stadtrat die faktische Auslagerung der staatlichen Aufsichtspflicht an Anwohnende, die durch die BZO 2020 oft erst durch Reklamationen Missstände sichtbar machen müssen?
- b) Erachtet er es als zumutbar, dass der Schutz von potenziellen Opfern vom Zufall ziviler Aufmerksamkeit und der Meldebereitschaft der Nachbarschaft abhängt?
11. Raumplanerische Korrektur und Reflexion der BZO 2020
- a) Hat die Gleichstellung von Kleinst-Sexsalons mit „stillen Gewerben“ in der BZO 2020 den Schutzcharakter der Wohnzonen (§ 48 ff. PBG) untergraben?
- b) Erachtet der Stadtrat eine Wiedereinführung der Bewilligungspflicht (PGVO) als rechtlich und materiell wirksam, solange die BZO 2020 diese Nutzungen in reinen Wohnzonen weiterhin als grundsätzlich zulässig definiert?
- c) Wie steht der Stadtrat dazu, wenn im Rahmen der BZO-Revision das Sexgewerbe aufgrund des dargelegten Kontrollverlusts wieder vollständig aus reinen Wohnzonen ausgeschlossen werden soll?

S. Gallizi

